



Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen (EhrenO)

(In der Fassung vom 18. Oktober 2008)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Verleihungsrecht
- § 3 Ehrennadeln und Ehrenabzeichen
- § 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz
- § 5 Verleihungsform
- § 6 Ehrenregister
- § 7 Sonstige Ehrungen
- § 8 Schlussbestimmung

Anlage 1: Antrag auf Verleihung der Ehrennadel

Anlage 2: Antrag auf Verleihung des Ehrenabzeichen



§ 1 Grundsätze

- (1) Ehrungen und Auszeichnungen des Verbandes sind:
 - a) Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold für Mitglieder;
 - b) Ehrenabzeichen in Bronze, Silber und Gold für Nichtmitglieder;
 - c) Erinnerungsmedaillen für Mitglieder und Nichtmitglieder als Teilnehmer bei besonderen Reservistenveranstaltungen im In- und Ausland;
 - d) Verbandswappen in besonderen Ausführungen;
 - e) Ehrenmitgliedschaft des Verbandes;
 - f) Ehrenvorsitz einer Verbandsgliederung;
 - g) Ehrenpräsidentschaft des Verbandes.
- (2) Ehrungen und Auszeichnungen können insbesondere verliehen werden:
 - a) für ordentliche Mitglieder: mehrere besondere Einzelleistungen oder außergewöhnliche, längerfristige Tätigkeit auf den Gebieten
 - Führung von Mitgliedern;
 - Organisations- und Werbetätigkeit;
 - Sicherheitspolitische Arbeit;
 - Förderung militärischer Fähigkeiten;
 - Unterstützungsleistungen für die Bundeswehr;
 - internationale Kontaktpflege;
 - Öffentlichkeitsarbeit und
 - bei militärischen Wettkämpfen.
 - b) für außerordentliche und fördernde Mitglieder oder Nichtmitglieder: maßgebliche Unterstützung des Verbandes, seiner Zielsetzung und seiner Arbeit.

Ein Anspruch auf eine Ehrung oder Auszeichnung besteht nicht.
- (3) Ehrungen und Auszeichnungen sollen in sich steigenden Abstufungen erfolgen.
- (4) Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen nicht gegenüber:
 - a) Personen, die durch die Bundeswehr dienstlich mit der Betreuung des Verbandes beauftragt sind. Ausnahmen sind bei besonderen Anlässen für außergewöhnliche Verdienste oder Leistungen möglich. Nach Beendigung des dienstlichen Auftrages können diese Personen, auch wenn sie Mitglieder des Verbandes sind, mit dem Ehrenabzeichen ausgezeichnet werden.
 - b) Angestellten des Verbandes. Ehrungen und Auszeichnungen können jedoch für außergewöhnliche Verdienste oder Leistungen über den durch Arbeitsvertrag festgelegten Umfang hinaus erfolgen.



- c) Personen, die einer Ehrung und Auszeichnung nicht würdig sind.
- d) Personen, die die satzungsmäßigen Ziele und die staatspolitische Grundhaltung des Verbandes nicht anerkennen oder gegen sie verstoßen.

§ 2 Verleihungsrecht

- (1) Die Landesvorstände beschließen über Verleihungsanträge für Ehrennadeln in Bronze und Silber, mit Ausnahme der Ehrung von Angestellten des Verbandes. Im Übrigen entscheidet das Präsidium. Der Präsident bestätigt die Verleihung durch eine Urkunde.
- (2) Es entscheidet über:
 - a) die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes das Präsidium;
 - b) den Ehrevorsitz einer Verbandsgliederung der betreffende Verbandsvorstand;
 - c) die Ehrenpräsidentenschaft des Verbandes das Erweiterte Präsidium .
- (3) Das Präsidium entscheidet über die Verleihung von:
 - a) Erinnerungsmedaillen des Verbandes;
 - b) Verbandswappen in besonderen Ausführungen.

§ 3 Ehrennadeln und Ehrenabzeichen

- (1) Die Voraussetzungen sind für die Verleihung von
 - 1. Ehrennadeln in
 - a) Bronze: verdienstvolle, mindestens fünfjährige Mitgliedschaft;
 - b) Silber: mindestens zehnjährige Mitgliedschaft mit überdurchschnittlichen Leistungen in der Verbandsarbeit und Besitz der Ehrennadel in Bronze. In Ausnahmefällen kann von dem Besitz der Ehrennadel in Bronze abgesehen werden;
 - c) Gold: mindestens fünfzehnjährige Mitgliedschaft mit hervorragenden Verdiensten für den Verband und Besitz der Ehrennadel in Silber. In Ausnahmefällen kann von der fünfzehnjährigen Mitgliedschaft und dem Besitz der Ehrennadel in Silber abgesehen werden.
 - 2. Ehrenabzeichen in
 - a) Bronze: verdienstvolle Unterstützung des Verbandes;
 - b) Silber: besonders verdienstvolle Unterstützung des Verbandes und Besitz des bronzenen Ehrenabzeichens. In Ausnahmefällen kann von dem Besitz des bronzenen Ehrenabzeichens abgesehen werden;
 - c) Gold: hervorragende Unterstützung des Verbandes und Besitz des silbernen Ehrenabzeichens. In Ausnahmefällen kann von dem Besitz des silbernen Ehrenabzeichens abgesehen werden.



- (2) Die Anträge sind zu begründen, entsprechend der anliegenden Antragsmuster abzufassen und dem zuständigen Vorstand vorzulegen.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft setzt den Besitz der Ehrennadel in Gold voraus. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Anträge sind zu begründen, entsprechend den anliegenden Antragsmustern abzufassen und dem Präsidium vorzulegen.
- (2) Der Ehrenvorsitz einer Verbandsgliederung setzt überdurchschnittliche Leistungen während seiner Amtszeit als Vorsitzender der betreffenden Verbandsgliederung voraus.
- (3) Die Ehrenpräsidentschaft des Verbandes setzt hervorragende Verdienste für den Verband während der Präsidentschaft voraus. Mit der Ehrenpräsidentschaft des Verbandes ist die Ehrenmitgliedschaft verbunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeitrag zu leisten, befreit.

§ 5

Verleihungsform

- (1) Vor Überreichung einer Ehrung oder Auszeichnung ist der Auszuzeichnende über diese Absicht zu unterrichten und seine Zustimmung einzuholen.
- (2) Die Überreichung hat in würdiger Form durch den Präsidenten des Verbandes, den Vorsitzenden der verleihenden Verbandsgliederung oder einen beauftragten Vertreter zu erfolgen. Sie soll im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 6

Ehrenregister

- (1) Ehrungen und Auszeichnungen sind von den jeweiligen Vorständen für ihren Bereich und durch die Bundesgeschäftsstelle in einem Ehrenregister zu führen.
- (2) Die Überreichung von Ehrennadeln und Ehrenabzeichen ist der Bundesgeschäftsstelle mit Namen des Empfängers, Überreichungsort und -datum sowie Namen des Überreichenden unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für die erfolgte Verleihung des Ehrenvorsitzes einer Verbandsgliederung.



§ 7
Sonstige Ehrungen

Das Recht der Gliederungen, eigene Ehrungen/Auszeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist vom Erweiterten Präsidium am 18. Oktober 2008 gemäß Art. 9 Abs. (06) der Satzung beschlossen worden. Sie hebt die Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen in der Fassung vom 26. Juni 2004 auf und tritt am 01. Dezember 2008 in Kraft.